



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2023

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (fraktionslos) vom 18.02.2023

Empfehlungen der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit dem Lehrkräftemangel

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

In einer Stellungnahme der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz vom Januar dieses Jahres setzen sich die Experten mit evidenzbasierten Empfehlungen an die Länder für Maßnahmen zum Umgang mit dem akuten Lehrkräftemangel auseinander. Insbesondere die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung bei gleichzeitiger Qualitätssicherung des Unterrichts in allen Jahrgangsstufen steht bei den kurz-, mittel- und langfristigen Vorschlägen im Vordergrund. Wohlwollend, dass sich der Teilarbeitsmarkt Schule bereits vielen Herausforderungen stellt, enthalten die vorgeschlagenen Maßnahmen in ihren Umsetzungen zusätzliche Belastungen für Lehrkräfte. Für Hessen stellt sich der Lehrkräftebedarf über die Schulformen sehr heterogen dar und liegt an den Grundschulen bis zur Mitte des aktuellen Jahrzehnts am höchsten. (Quelle: „Empfehlungen zum Umgang mit dem akuten Lehrkräftemangel. Stellungnahme der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz“)

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Lehrkräfteversorgung der Schulen genießt eine besonders hohe Priorität für die Hessische Landesregierung. So summiert sich der Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung von 104 % bzw. 105 % im Schuljahr 2022/2023 hessenweit auf rund 1.650 Stellen. Zusätzlich erhalten Schulen Zuweisungen im Umfang von knapp 12.000 Stellen für ganztägige Angebote, sozialpädagogische Fachkräfte, die sonderpädagogische Unterstützung, zur Umsetzung des schulischen Integrationsplans und im Rahmen der sozialindizierten Zuweisung. Darüber hinaus erhalten die Schulen zusätzliche 2.320 Stellen zur Entlastung von Lehrkräften und Schulleitungen – z.B. für Verwaltungstätigkeiten oder besondere pädagogische Aufgaben.

Die Landesregierung schafft durch fortlaufende Prognosen sowohl des Lehrkräfteangebotes als auch des Lehrkräftebedarfs eine solide Datengrundlage, um die Schulen auch in den nächsten Jahren gut mit qualifizierten Lehrkräften zu versorgen. Entsprechend der Prognoseergebnisse werden kurz-, mittel- und langfristig wirkende Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichend großen Lehrkräfteangebotes notwendig. Zudem führen kurzfristige und nicht planbare Ereignisse, wie bspw. die Flüchtlingsbewegung im Jahr 2022, dazu, dass ggf. kurzfristige Maßnahmen aufgelegt werden müssen. Darüber hinaus führte zusätzlich der Anstieg von Geburten dazu, dass derzeit im Grundschulbereich eine herausfordernde Personalsituation herrscht, die auch noch einige Jahre andauern wird. Daher wird es notwendig sein, auch weiterhin durch kurz- und mittelfristige Maßnahmen Lehrkräfte für die Grundschulen zu gewinnen, bis durch die Ausweitung der Studienkapazitäten wieder ausreichend grundständig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

So hilft die im Jahr 2020 konzipierte Quereinstiegsmaßnahme im Grundschulbereich (QuiSGS), das Lehrkräfteangebot in Regionen mit einem großen Lehrkräftebedarf signifikant zu steigern. In diesem Sommer beginnt bereits der dritte Maßnahmendurchgang mit einer Kapazität von 70 Plätzen.

Da zum kommenden Schuljahr voraussichtlich viele der im Jahr 2022 in den Schulen aufgenommenen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger – insbesondere aus der Ukraine – in das Regelsystem übergehen werden, ist auch im Bereich der Haupt- und Realschulen schon jetzt mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen. Deshalb wurde für diesen Bereich eine vergleichbare Quereinstiegsmaßnahme (QuiSHR) wie im Grundschulbereich konzipiert, für die bereits ab September 2023 40 Plätze zur Verfügung stehen.

Durch diese vorausschauende Planung und zügige Umsetzung von zusätzlichen Lehrkräftegewinnungsmaßnahmen sind einige Vorschläge der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission in Hessen schon umgesetzt. Andere Vorschläge der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz, wie bspw. die Anhebung der Klassengrößen oder die Anhebung der Pflichtstundenzahl, sollen in Hessen nicht eingeführt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Für welche allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichtsfächer und an welchen Schulformen gibt es grundsätzlich Bedarfe für zusätzliche Lehrkräfte?

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren kurz-, mittel- und langfristig wirkende Maßnahmen auf den Weg gebracht, um den Lehrkräftebedarf erfolgreich abdecken zu können. Zu den kurzfristig wirkenden Maßnahmen zählen z.B. Abordnungen von Lehrkräften von weiterführenden Schulen an Grundschulen. Auf mittlere Sicht bietet das Hessische Kultusministerium noch nicht eingestellten Gymnasial-, Hauptschul- und Realschullehrkräften Programme zur Weiterqualifikation für Grund- und Förderschulen an, um die dort vorhandenen Bedarfe abzudecken. Darüber hinaus wurden für berufliche Schulen und für Grundschulen Möglichkeiten des Quereinstiegs in den Schuldienst geschaffen. Zentrale Maßnahmen mit längerfristiger Perspektive sind die Ausweitung der Ausbildungskapazitäten an Universitäten für die Lehrämter an Grund- und Förderschulen.

Um den signifikant gestiegenen Lehrkräftebedarf im Grundschulbereich langfristig zu decken, wurde bereits im Jahr 2017 mit einem massiven Ausbau der Studienkapazitäten begonnen, der mit weiteren Aufwüchsen in den Jahren 2018 und 2019 dazu führte, dass sich die Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im Grundschulbereich bereits im Jahr 2019 um rund 50 % auf über 900 erhöht hat. Im November 2022 konnten im Grundschulbereich deshalb erstmals wieder alle Plätze im pädagogischen Vorbereitungsdienst durch Studienabsolventinnen und -absolventen mit Grundschullehramt besetzt werden, so dass mittelfristig zu erwarten ist, dass das Lehrkräfteangebot an ausgebildeten Grundschullehrkräften wieder regelhaft über dem Lehrkräftebedarf liegt. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Im Förderschulbereich beruht der erhöhte Lehrkräftebedarf insbesondere auf der Umsetzung der Inklusion und der demographischen Entwicklung. Zeitgleich mit dem Ausbau der Studienkapazitäten im Grundschulbereich wurde deshalb auch im Förderschulbereich bereits im Jahr 2017 in Frankfurt am Main und Gießen mit der Ausweitung der Studienkapazitäten begonnen. So konnte bis zum Jahr 2019 die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger von 260 auf über 400 gesteigert werden. Um auch in Nordhessen das Lehrkräfteangebot im Förderschulbereich nachhaltig zu steigern, wird dort zum Wintersemester 2024/2025 ein neuer Studiengang für Förderpädagogik eingerichtet und die Kapazität der Studienplätze in Hessen um weitere 60 Plätze ausgebaut. Diese langfristige Maßnahme stellt sicher, dass zukünftig ausreichend ausgebildete Lehrkräfte im Bereich der Förderpädagogik vorhanden sind. Daneben wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Gymnasiallehrkräfte, denen noch keine Planstelle angeboten werden konnte, im Rahmen einer unbefristeten Beschäftigung berufsbegleitend die Befähigung für das Lehramt für Förderpädagogik erwerben und kurz- und mittelfristig helfen, den Bedarf an Förderschulen zu decken.

Zudem ist bereits absehbar, dass die demographische Entwicklung in den nächsten Jahren auch im Haupt- und Realschulbereich für einen steigenden Lehrkräftebedarf sorgen wird. Die Integration der nach Deutschland geflüchteten ukrainischen Kinder und Jugendlichen wird vor allem in diesem Bereich für einen großen Lehrkräftebedarf führen, der kurz- und mittelfristig wirkende Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung notwendig macht. Aus diesem Grund wurde parallel zur erfolgreichen Quereinstiegsmaßnahme QuiSGS im Grundschulbereich die Maßnahme QuiSHR aufgelegt, die den Quereinstieg in den Haupt- und Realschuldienst ermöglicht und dazu beiträgt, das Lehrkräfteangebot kurz- und mittelfristig zu erhöhen.

Auch die Möglichkeit des Quereinstieges in den Vorbereitungsdienst, der für Mangelfächer möglich ist, wurde im Haupt- und Realschulbereich mittlerweile auf mehrere Fächer ausgedehnt, so dass dieser ab dem Einstellungstermin Mai 2023 in den Fächern Chemie, Physik, Musik, Kunst, Biologie, Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Erdkunde, Ethik, evangelische Religion, katholische Religion, Informatik und Mathematik möglich ist, wenn aus dem Hochschulabschluss ein zweites Unterrichtsfach abgeleitet werden kann. Darüber hinaus lassen sinkende Studierendenzahlen im Haupt- und Realschulbereich eine Ausweitung der Studienplatzkapazitäten nicht zu. Unter anderem aus diesem Grund wirbt die Landesregierung ergänzend zu den zuvor genannten Maßnahmen mit einer Werbekampagne für den Lehrberuf.

Im Lehramt für Gymnasien ist die Versorgung mit Lehrkräften grundsätzlich gewährleistet. Hier betrifft die angespannte Personalsituation lediglich bestimmte Fächer. Durch die Möglichkeit des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst in den Mangelfächern Physik, Informatik und Kunst im Gymnasialbereich kann das Lehrkräfteangebot signifikant gesteigert werden. Auch im beruflichen Bereich besteht in den Mangelfachbereichen Metalltechnik, Elektrotechnik, Chemie-, Biologie- und Physiktechnik, Gesundheit, Sozialwesen/Sozialpädagogik und Informatik die Möglichkeit des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst. Dabei wird durch die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen ein zusätzlicher Anreiz gesetzt, sich für eine schulische Laufbahn statt einer Zukunft oder einem Verbleib in der freien Wirtschaft zu entscheiden. Auch die im Jahr 2021 eingeführte Masterförderung soll die Attraktivität für Bachelorabsolventinnen und -absolventen bestimmter Fachrichtungen, in ein Masterstudium für eine berufliche Fachrichtung zu wechseln, steigern und dazu beitragen, dass mehr junge Menschen den Beruf als Lehrkraft ins Auge fassen.

Frage 2. Welche Voraussetzungen sieht die Landesregierung vor, damit Lehrkräfte über die geltende Altersgrenze hinaus beschäftigt werden können?

Verbeamtete Lehrkräfte haben die Möglichkeit, auf dem Dienstweg einen formlosen Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit über die Altersgrenze hinaus an das Hessische Kultusministerium zu stellen. Dieses entscheidet nach Zustimmung der Schulleitung und des Staatlichen Schulamtes, ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass Lehrkräfte im Ruhestand im Rahmen von Vertretungsverträgen die Versorgung der Schulen mit ausgebildeten Lehrkräften unterstützen. Auch für das Schuljahr 2023/2024 werden in Frage kommende Personen durch ein persönliches Schreiben gebeten, über eine Rückkehr in den Schuldienst oder eine Verlängerung der Dienstzeit nachzudenken.

Frage 3. Wie viele Deputatstunden gibt es wofür an allen hessischen Schulen und welche Maßnahmen sieht die Landesregierung mittels einer Korrektur, d.h. einhergehender Verminderung von Deputatstunden für Lehrkräfte vor, die zu einer höheren Unterrichtsversorgung bzw. Unterrichtsabdeckung führt und zu einer Entlastung des Lehrkräftebedarfs beiträgt?

Im Schuljahr 2022/2023 werden den Schulen insgesamt 759,4 Stellen Leitungsdeputat für die Aufgaben der Schulleitung, 1.014,3 Leiterdeputat für die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters und 545,5 Stellen Schuldeputat für weitere schulische Aufgaben zugewiesen. Das Schuldeputat wird für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen einzelner Lehrkräfte oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gewährt.

Die Berechnung des Umfangs der einzelnen Deputate ist in der Pflichtstundenverordnung festgelegt und hängt von der jeweiligen Schulform und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule ab. Eine Minderung der Deputate, um den Lehrkräftebedarf zu senken, ist nicht vorgesehen.

Frage 4. Wie viele hessische Lehrkräfte an allen hessischen Schulen arbeiten in Teilzeit und welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund des Lehrkräftebedarfs für eine Beschränkung der Antragsteilzeit für hessische Lehrkräfte vor?
Falls ja: Welche Lehrkräfte kämen dafür infrage, für welche Schulformen und in welchem Umfang?
Falls nein: Welche Begründungen gibt es?

Zum Stichtag 1. Oktober 2022 arbeiten 28.961 der insgesamt 63.935 Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Hessen in Teilzeit (inkl. Gestellungsverträge).

Nach § 62 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) kann einer Beamtin oder einem Beamten auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Aufgrund der herausfordernden Personalsituation im Grund- und Förderschulbereich sowie in Mangelfächern im Bereich des Lehramtes für Haupt- und Realschulen sprechen derzeit dienstliche Belange gegen eine Gewährung von anlassloser Teilzeit. Teilzeiten aus familiären Gründen werden derzeit und auch in Zukunft ohne Einschränkung gewährt.

Um kurzfristig das Lehrkräfteangebot durch Aufstockung von Teilzeiten zu erhöhen, werden regelhaft Teilzeitlehrkräfte durch die Schulleitungen angesprochen und gebeten, über eine Aufstockung der Teilzeit nachzudenken, um einen eventuell vorhandenen Lehrkräftebedarf vor Ort kurzfristig zu decken. Auch in diesem Jahr unterstützt die Landesregierung die Schulleitungen durch ein Schreiben an die Teilzeitlehrkräfte im Grund- und Förderschulbereich und der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mit der herzlichen Bitte, über eine Aufstockung der Teilzeit nachzudenken. Da diese Ansprachen in den vergangenen Jahren signifikant dazu beigetragen haben, das Lehrkräfteangebot kurzfristig zu erhöhen, setzt die Landesregierung auch weiterhin auf Freiwilligkeit bei der Aufstockung von Teilzeiten.

- Frage 5. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund des Lehrkräftebedarfs eine Aufstockung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiVs)?
Falls ja: In welchem Umfang?
Falls nein: Welche Begründungen sind maßgeblich?

Nach § 43 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst geregelt. Demnach umfasst der Ausbildungsunterricht in der Einführungsphase zehn Wochenstunden – abzuleisten in Hospitationen und angeleitetem Unterricht. In den beiden Hauptsemestern und im Prüfungssemester werden je zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht erteilt.

Über diesen Umfang des Ausbildungsunterrichts hinaus können Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Bedarfsfall zusätzlichen Unterricht im Umfang von bis zu sechs Stunden erteilen, der gesondert vergütet wird. Anträge auf zusätzlichen Unterricht werden durch die Seminarleitung genehmigt, sofern keine Beeinträchtigung der Ausbildung zu erwarten ist. Nach der Zweiten Staatsprüfung ist zusätzlicher Unterricht im Umfang bis zur Aufstockung zu einer ganzen Stelle möglich. Darüber hinaus plant die Landesregierung keine weiteren Anpassungen der Regelungen zur Unterrichtstätigkeit von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst.

- Frage 6. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, so dass Ausbildungskapazitäten an hessischen Universitäten insbesondere für Lehrämter an Grund- und Förderschulen sichergestellt sind?

Der massive Ausbau der Studienkapazitäten im Grund- und Förderschulbereich reicht zusammen mit der Einführung des Studiengangs für Förderpädagogik in Kassel zum Wintersemester 2024/2025 aus, um in diesen Bereichen den Lehrkräftebedarf langfristig zu decken. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

- Frage 7. Wie groß ist die Anzahl von Bewerbern für die dreijährige Qualifizierungsmaßnahme „Quereinstieg in den Grundschuldienst“ seit dessen Einführung? Bitte aufschlüsseln nach universitären Abschlüssen bzw. akkreditierten Hochschulabschlüssen, die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik, Sport, Musik und Kunst betreffen.

Bis heute haben 840 Personen einen Antrag auf Zulassung zum besonderen Verfahren zum Erwerb einer dem Lehramt an Grundschulen gleichgestellten Qualifikation (QuiSGS) eingereicht. Von diesen 840 Personen erfüllen 477 die Voraussetzung für eine Zulassung zum QuiSGS. Auf die Anlage wird verwiesen.

- Frage 8. Welche Voraussetzungen und welche Konzeptionen tragen aus Sicht der Landesregierung dazu bei, die Studienerfolgsquote von Lehramtsstudierenden zu erhöhen?

Die im Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung geregelten Inhalte zu den Praxisanteilen innerhalb der Lehrkräfteausbildung tragen maßgeblich zur Studienerfolgsquote von Lehramtsstudierenden bei. Wesentliche Elemente der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums sind das Grundpraktikum und das Praxissemester gemäß § 15 HLbG. Dabei liegt der Schwerpunkt des Grundpraktikums in der Reflexion der eigenen Eignung für den Beruf als Lehrkraft im jeweiligen Lehramt, was wiederum schon früh im Studium zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Studium und dem Beruf einer Lehrkraft führt.

Grundsätzlich fördert die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit der schulischen Praxis in der ersten Phase der Lehrkräftebildung – mithilfe bspw. der Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen sowie Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten, der Entwicklung von Fördermaßnahmen auf der Grundlage beobachteter Äußerungen oder Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern, der Erprobung von auf Theorie gründenden exemplarischen Lernarrangements im Rahmen von Unterrichtsphasen und der Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes – die Studienerfolgsquote von Lehramtsstudierenden. Die angeleitete Reflexion und die Dokumentation der Wahlpflichtmodule mithilfe eines fortlaufenden Portfolios gemäß § 2 HLbG unterstützt dies zusätzlich. Daneben tragen die Studienberatungsangebote der Universitäten zur positiven Entwicklung des Studiums bei.

Frage 9. Sieht die Landesregierung zukünftig vor, die Lehrkräftegewinnung zusätzlich durch ein duales Lehramtsstudium mit Universitätsausbildung und entgeltlicher Unterrichtsverpflichtung (Bachelor) anzubieten, so dass hierüber der zukünftige Lehrkräftebedarf entlastet wird?
Wenn nein: Welche Begründungen sind maßgeblich?

Die Landesregierung beabsichtigt in keiner lehramtsbezogenen Ausbildung die Einführung eines dualen Studiums.

Die Praxisanteile während des Studiums sind nicht auf das Ziel der Bedarfsdeckung ausgerichtet, sondern leisten einen wertvollen Beitrag für das wissenschaftliche Studium. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen. Zudem besteht in besonderen Mangelfachrichtungen im Lehramt an beruflichen Schulen weiterhin die Möglichkeit für Studierende, am Masterförderungsprogramm teilzunehmen.

Wiesbaden, 20. April 2023

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel

Anlage

ableitbares Unterrichtsfach	Anzahl der Zulassungen	Aufschlüsselung der Zulassungen nach Abschlüssen
Deutsch	159	Bachelor 33 Master 14 Diplom (Uni) 6 Magister 106
Mathematik	15	Bachelor 3 Master 3 Diplom (FH) 2 Diplom (Uni) 3 Sonstige (international) 4
Sport	150	Bachelor 35 Master 11 Diplom (FH) 1 Diplom (Uni) 47 Magister 56
Musik	57	Bachelor 9 Master 3 Diplom (FH) 1 Diplom (Uni) 42 Magister 2
Kunst	92	Bachelor 8 Master 5 Diplom (FH) 48 Diplom (Uni) 24 Magister 7
Sport und Deutsch	3	Bachelor 2 Magister 1
Sport und Mathematik	1	Magister 1